



## **Der Verkehr der konsularischen Vertreter mit in der Schweiz inhaftierten Angehörigen ihres Heimatstaates**

Ausländische Personen, die in der Schweiz verhaftet werden oder denen sonstwie die Freiheit entzogen wird, haben bekanntlich das Recht, die Hilfe ihres heimatlichen Konsulats anzufordern. Entsprechend dürfen die Konsularbeamten ihre in Haft genommenen Mitbürgerinnen und Mitbürger besuchen und Schutzmassnahmen zu deren Gunsten ergreifen.

Diese Rechte sind in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen begründet (Systematische Sammlung des Bundesrechts, SR 0.191.02). Sie gelten indessen nicht nur für die heute 155 am Vertrag beteiligten Staaten (darunter seit 1965 auch die Schweiz), sondern als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts auch gegenüber allen übrigen Ländern.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat die Rechte und Pflichten in einem Kreisschreiben vom 13. Juni 1972 an die kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen erstmals näher erläutert. Die damaligen Ausführungen besitzen, mit einer nachstehenden Präzisierung, nach wie vor Gültigkeit.

### **1. Artikel 36: Verkehr mit Angehörigen des Entsendestaates**

*1. Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in bezug auf Angehörige des Entsendestaates zu erleichtern, gilt folgendes.*

- a. den Konsularbeamten steht es frei, mit Angehörigen des Entsendestaates zu verkehren und sie aufzusuchen. Angehörigen des Entsendestaates steht es in gleicher Weise frei, mit dessen Konsularbeamten zu verkehren und sie aufzusuchen;*
- b. die zuständigen Behörden des Empfangsstaates haben den konsularischen Posten des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinem Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen worden ist. Jede von einer Person, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder anderweitig die Freiheit entzogen ist, an den konsularischen Posten gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über die ihm auf Grund dieses Buchstaben zustehenden Rechte zu unterrichten;*
- c. Konsularbeamte sind berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaates, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, aufzusuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie für seine Vertretung vor Gericht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaates aufzusuchen, der in ihrem Konsularbezirk auf Grund einer Verurteilung inhaftiert oder dem dort auf Grund einer Verurteilung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen, der inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, tätig werden, wenn der Betroffenen ausdrücklich dagegen Einspruch erhebt.*

*2. Die in Ziffer 1 genannten Rechte sind nach Massgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.*

Für die Ausübung dieser Rechte werden also die innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorbehalten. Die Behörden dürfen daher ohne weiteres die nötigen Anordnungen – zum Beispiel im Interesse einer Strafuntersuchung – treffen, dadurch aber den Gebrauch der Rechte nicht unverhältnismässig einschränken oder gar verhindern. Im übrigen gelten die Rechte und insofern mutatis mutandis diese Ausführungen für alle Arten des Freiheitsentzuges.

## **2. Orientierung des Festgenommenen**

Der Ausländer ist sofort nach der Festnahme über sein Recht zu informieren, mit seinem nächstgelegenen heimatlichen Konsulat in Verbindung treten zu können. Diese Orientierung durch die für die Verhaftung zuständige Behörde – in der Regel den Untersuchungsrichter – duldet keinen Aufschub.

## **3. Benachrichtigung des Konsulats**

Der Ausländer kann verlangen, dass seine Verhaftung unverzüglich dem Konsulat gemeldet wird. Dessen Benachrichtigung ist aber nur auf sein ausdrückliches Begehren vorzunehmen und hat andernfalls zu unterbleiben. Es besteht keine allgemeine Meldepflicht im dem Sinne, dass alle Verhaftungen den konsularischen Posten mitgeteilt werden müssten.

Wünscht der Ausländer die Benachrichtigung des Konsulats, so hat sie umgehend zu erfolgen. Allerdings darf die Meldung hinausgeschoben werden, wenn und solange es die Umstände der Strafuntersuchung erfordern. Unzulässig wäre andererseits ein Aufschub während der ganzen Dauer der Strafuntersuchung, weil sonst diese Schutzrechte wirkungslos würden. Bereits eine Frist von einem Monat müsste als übermässig betrachtet werden, wie das aus den damaligen Konferenzprotokollen hervorgeht.

## **4. Weitere Mitteilungen an das Konsulat**

Die Behörden haben auch alle anderen Mitteilungen des Inhaftierten an das Konsulat ohne Verzug weiterzuleiten. Für einen allfälligen Aufschub gilt das in Ziffer 3 Gesagte sinngemäss.

## **5. Rechte der Konsularischen Vertreter**

Die Konsularbeamten dürfen den inhaftierten Ausländer besuchen, mit ihm sprechen und in Briefwechsel treten und für seine Verteidigung besorgt sein. Sie können ihre Schutzaufgabe zugunsten des Häftlings voll und ganz wahrnehmen, sofern dieser die Intervention nicht ablehnt.

Die Konsularvertreter müssen bei der zuständigen Behörde um die Besuchsbewilligung nachsuchen, die wiederum vorübergehend verweigert werden darf, wenn und solange es die Umstände der Strafuntersuchung erfordern. Auch hier gilt für den Aufschub das in Ziffer 3 Gesagte sinngemäss. Die im Kreisschreiben des EJPD genannte maximale Frist von einem Monat muss daher als in der Regel zu lang beurteilt werden. In jedem Fall darf ein Hinhalten nicht dazu führen, dass eine korrekte Vertretung vor Gericht beeinträchtigt oder gar verunmöglicht wird.